

**HESSISCHER LANDTAG**

18.07.2025

Kleine Anfrage**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 10.06.2025****Homeoffice im Justizvollzug****und****Antwort****Minister der Justiz und für den Rechtsstaat****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Homeoffice ist in vielen Verwaltungsbereichen mittlerweile ein fester Bestandteil moderner Arbeitsorganisation. Im Justizvollzug bestehen jedoch offenbar noch Unsicherheiten und unterschiedliche Regelungen bezüglich der Möglichkeiten für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, im Homeoffice zu arbeiten. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, den aktuellen Stand und die Perspektiven für Homeoffice-Angebote im Justizvollzug zu erfahren, um die Arbeitsbedingungen in diesem Bereich zu verbessern und an moderne und zeitgemäße Standards anzupassen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Möglichkeiten zum Homeoffice bestehen derzeit für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie für die Beschäftigten der Fachdienste (zum Beispiel Sozialdienst; pädagogische und psychologische Dienst) im Justizvollzug?

Im hessischen Justizvollzug kann gegenwärtig im Rahmen einer zentralen Vorgabe „Homeoffice“ in Form von alternierender Telearbeit in Anspruch genommen werden.

Alternierende Telearbeit liegt dann vor, wenn die Beschäftigten ihre individuelle regelmäßige Arbeitszeit teilweise zu Hause (häusliche Arbeitsstätte) und teilweise in der Dienststelle (behördliche Arbeitsstätte) erbringen.

Frage 2 Wie viele Beschäftigte im Justizvollzug (bitte nach Tätigkeitsgruppen aufschlüsseln) haben aktuell Zugang zu Homeoffice-Angeboten?

Auf die nachstehende Tabelle wird verwiesen.

Tätigkeitsgruppe	Anzahl Bedienstete
Verwaltung	126
Sozialdienst/psychologischer Dienst/pädagogischer Dienst	34
allgemeiner Vollzugsdienst	7
Werkdienst	0
medizinischer Dienst/Krankenpflegedienst	1

Frage 3 Welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Homeoffice im Justizvollzug möglich ist?

Die Teilnahme an der alternierenden Telearbeit erfolgt auf freiwilliger Basis und setzt einen Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeitenden sowie eine mindestens sechsmonatige Angehörigkeit zur Landesverwaltung voraus. Wichtige technische Bedingungen für das Arbeiten außerhalb der Dienststelle sind eine stabile Verbindung ins Internet und eine telefonische Erreichbarkeit.

Für alternierende Telearbeit eignen sich in der Regel Tätigkeiten, die eigenständig durchzuführen sind, konkrete und messbare Ergebnisse haben und ohne eine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstablaufs bei eingeschränktem Kontakt zur Dienststelle und insbesondere unter Beachtung des Datenschutzes im häuslichen Bereich der Mitarbeiter erledigt werden können. Die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugseinrichtungen sowie die Effektivität der Organisationseinheiten dürfen durch die Einrichtung der alternierenden Telearbeit nicht beeinträchtigt werden.

Frage 4 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Homeoffice zu gleichen Bedingungen wie in anderen Verwaltungsbereichen möglich ist?

Derzeit wird eine Ausweitung flexibler Arbeitsgestaltung auf der Grundlage einer für den hessischen Justizvollzug geltenden Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten angestrebt. Ein entsprechender Entwurf einer Dienstvereinbarung wurde erarbeitet und befindet sich derzeit in der Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat Justizvollzug. Ziel der Dienstvereinbarung ist die Fortentwicklung flexibler Arbeitsortsmodele unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Justizvollzug.

Frage 5 Wie hoch ist der Anteil der Beschäftigten, die bereits Homeoffice genutzt haben?

Die Anzahl der Beschäftigten im hessischen Justizvollzug, die bereits Homeoffice genutzt haben, wird nicht statistisch erhoben.

Frage 6 Wie unterscheiden sich die Homeoffice-Möglichkeiten zwischen verschiedenen Standorten, zum Beispiel zwischen JVs und Gerichten?

Die gegenwärtigen Rahmenbedingungen für die alternierende Telearbeit gelten in den hessischen Justizvollzugsbehörden standortunabhängig. Gleiches soll für die beabsichtigte Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten im hessischen Justizvollzug gelten.

Zur Fortentwicklung flexibler Arbeitsortsmodele in der allgemeinen Justiz in Hessen (Gerichte, Staatsanwaltschaften) wurde am 20.12.2022 eine Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit zwischen dem Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat und dem um Mitglieder des Bezirksstaatsanwaltsrats erweiterten Hauptpersonalrat geschlossen. Hierdurch ist es im Bereich der allgemeinen Justiz den Beschäftigten des nicht richterlichen Dienstes möglich, insbesondere wenn die Eigenart der Tätigkeit keine physische Anwesenheit am Arbeitsplatz erfordert, bis zu maximal 50 Prozent ihrer individuellen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit innerhalb von Deutschland mobil zu arbeiten. Richterinnen und Richter können im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit ihren Arbeitsort frei wählen.

Im Hinblick auf die technische Ausstattung mit einem mobilen HessenPC System (Notebook/ Tablet) bestehen keine Unterschiede. Alle Beschäftigten werden hiermit ausgestattet, um über HessenAccess eine verschlüsselte VPN-Verbindung zur Justiz-Domäne herzustellen.

Frage 7 Gibt es Pläne, Homeoffice-Angebote für Beschäftigte im Justizvollzug auszuweiten und damit die Rahmenbedingungen attraktiver zu gestalten?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 8 Gibt es Unterschiede zwischen der Bewertung der täglichen Höchstarbeitszeit in der Dienststelle und der Arbeitszeit im Homeoffice?

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich – unabhängig vom Arbeitsort – an die Regelungen zur Höchstarbeitszeit und zur Ruhezeit gebunden (vergleiche §§ 1, 2 HAZVO; § 6 TV-H, §§ 3, 4, 7 ArbZG).

In der beabsichtigten Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten ist wie in der bereits geltenden Dienstvereinbarung bezüglich der allgemeinen Justiz vorgesehen, dass die Regelarbeitszeit außerhalb der Dienststelle nur in begründeten Ausnahmefällen, auf Anordnung des Dienstvorgesetzten und sofern der Arbeitsanfall dies erfordert, überschritten wird.

Frage 9 Wenn ja: Warum?

Die Möglichkeit des mobilen Arbeitens steht unter dem Vorbehalt, dass die Sicherheit und Ordnung sowie die Funktionsfähigkeit des Justizvollzugs gewährleistet bleiben müssen. Daher ist bei der Gewährung mobilen Arbeitens ein ausgewogenes Verhältnis des Zeitraums einer Tätigkeit in der Dienststelle sowie des Zeitraums einer mobilen Tätigkeit zu berücksichtigen. Es gilt auch während des mobilen Arbeitens die Entstehung von Zeiten, die über die Regelarbeitszeit hinausgehen, zu vermeiden, da diese zusätzlichen Zeiten in der Regel auch innerhalb des Zeitraums abgebaut werden könnten, für den eine Tätigkeit in der Dienststelle vorgesehen ist.

Dadurch würden die Anwesenheitszeiten in der Dienststelle über das grundsätzlich gewährte Maß mobilen Arbeitens hinaus weiter reduziert. Ausnahmesituationen soll jedoch Rechnung getragen werden können, indem – mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten und sofern der Arbeitsanfall dies erfordert – eine Überschreitung der Regelarbeitszeit erfolgen darf.

Frage 10 Wie wird die Arbeitszufriedenheit und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere auch die Regelungen zum Homeoffice unter den Beschäftigten im Justizvollzug bewertet?

Grundsätzlich wird die Arbeitszufriedenheit im Hessischen Justizvollzug positiv bewertet. Objektive, belastbare Erkenntnisse zur Arbeitszufriedenheit im Zusammenhang mit der Gewährung von Homeoffice liegen nicht vor, es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Beschäftigten, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zum Homeoffice haben, diese Arbeitsmöglichkeit weit überwiegend positiv bewerten. Sowohl seitens des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat als auch seitens der beteiligten Gremien wird auch vor diesem Hintergrund der zeitnahe Abschluss einer Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten im Justizvollzug angestrebt.

Wiesbaden, 18. Juli 2025

Christian Heinz